

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung

des Gemeinderates der

Gemeinde Röfingen

am 18.09.2017

im Sitzungssaal des Rathauses Röfingen

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender war: Herr 1. Bürgermeister Johann Brendle

Die Beschlussfähigkeit war gegeben und wurde festgestellt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. Bebauungsplan „Kirlesberg-Ost“
 - 1.1 Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
 - 1.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss
2. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 192/4 der Gemarkung Roßhaupten
3. Verabschiedung des Haushalts 2017
4. Beschaffung eines Auftausalzsilos inklusive 28 t Streusalz für den Winterdienst
5. Widmung von Ortsstraßen
6. Verschiedenes
 - 6.1 Treppenanlage in der Grundschule
 - 6.2 Sanierung der Hartplätze

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Auf Befragen wurden gegen die Niederschrift vom 19.06.2017 keine Einwände erhoben. Somit ist die Niederschrift vom 17.07.2017 genehmigt.

1. Bebauungsplan „Kirlesberg-Ost“

1.1 Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

- 1 Von Kling Consult wurden 21 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt**

- 2 Folgende 7 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:**
 - Amt für Digitalisierung, Bereitband und Vermessung, Günzburg
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Krumbach
 - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
 - Bayerischer Bauernverband Günzburg
 - Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg, Herrn Stefan Uano, Offingen
 - Naturpark Augsburg westliche Wälder e. V.
 - Zweckverband Wasserversorgung Röfingen und Haldenwang, Haldenwang

- 3 Folgende 7 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:**
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben), Bereich Landwirtschaft, Schreiben vom 10. Juli 2017
 - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München, Schreiben vom 11. Juli 2017
 - Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 10. Juli 2017
 - Landratsamt Günzburg, Gesundheitsamt, Schreiben vom 7. Juli 2017
 - Regierung von Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 7. Juli 2017
 - Regionalverband Donau-Iller, Ulm, Schreiben vom 11. Juli 2017
 - schwaben netz gmbh, Schreiben vom 21. Juni 2017

4 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

4.1 Amt für Ländliche Entwicklung Krumbach, Schreiben vom 6. Juli 2017

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirlesberg – Ost“ liegt außerhalb des Verfahrensgebiets eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung. Mit der vorgesehenen Ausweisung von ca. 39 Bauplätzen werden rund 4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verbraucht. Es wird angeregt, zur nachhaltigen Minimierung des Flächenverbrauchs das vorhandene Potential der im Ortsbereich befindlichen möglichen Baugrundstücke bestmöglich zu nutzen. Die im geplanten Wohnbaugebiet „Kirlesberg-Ost“ liegenden Grundstücke befinden sich überwiegend im Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde Röfingen sollte deshalb eine Bebauungsverpflichtung für die neu ausgewiesenen Baugrundstücke in Betracht ziehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen nimmt zur Kenntnis, dass der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes außerhalb des Verfahrensgebietes eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz liegt und ebenfalls andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung für diesen Bereich nicht vorgesehen sind.

Die Gemeinde Röfingen hat sich nach intensiver Suche und Beratung für das gegenständliche Bebauungsplangebiet im Anschluss an den bestehenden Ortsbereich im Südosten von Röfingen entschieden. Innerörtliche Entwicklungspotenziale können für die gewünschte Bereitstellung von Wohnbauflächen, wie sie durch den vorliegenden Bebauungsplan entstehen, seitens der Gemeinde Röfingen nicht bereitgestellt werden. Wesentliches kommunales Ziel ist der Erhalt einer stabilen Bevölkerungszahl und -struktur, wozu es nötig ist, dass die Kommune selbst ein ausreichendes und differenziertes Wohnbauflächenangebot bereithält. Die Einwohnerentwicklung in Röfingen zeigt sich in den letzten Jahren seit 2012 steigend. Unter diesen Aspekten und der bestehenden vorliegenden Nachfragen junger Familien nach Baugrundstücken erfolgt die vorliegende Bebauungsplanaufstellung. Die Gemeinde Röfingen ist grundsätzlich in ihren Handlungen um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden bemüht, um allein Infrastrukturkosten für die Gemeinde auf einem niedrigen Niveau zu halten. Um jedoch Bauwilligen Wohnbaugrundstücke zur Verfügung stellen zu können, sieht sich die Gemeinde veranlasst, das vorliegende Baugebiet bauleitplanerisch zu sichern.

Im Rahmen eines angebotsbezogenen Bebauungsplanes kann kein Bauzwang festgesetzt werden. Die Anregung betrifft daher nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, dessen Aufgabe es ist, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

sicher zu stellen. Die im Eigentum der Gemeinde oder die weitgehend im Eigentum der Gemeinde befindlichen Flächen werden grundsätzlich an Bauwillige weitergegeben. Etwaige Klauseln zum „Bauzwang“ können im Kaufvertrag geregelt werden. Die Gemeinde Röfingen behält sich diese Option situationsbezogen vor. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

11 / 0 Stimmen

4.2 Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten, Schreiben vom 19. Juni 2017

Beschluss:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die nachfolgende Erschließungsplanung. Je nach Erfordernis wird sich die Gemeinde Röfingen zu gegebener Zeit mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung setzen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

11 / 0 Stimmen

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, wird gebeten gesondert mit der Telekom in Verbindung zu treten.

Sollten im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne der Telekommunikationsanlagen benötigt werden, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und

außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, ist die Deutsche Telekom Technik GmbH auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet darum, sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn in Verbindung zu setzen mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse ist auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

4.3 Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 26. Juli 2017

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das fragliche Wohngebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Röfingen entsprechend dargestellt. Der Bebauungsplan ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen nimmt zur Kenntnis, dass das vorliegende Bebauungsplangebiet aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röfingen entwickelt ist.

11 / 0 Stimmen

Ortsplanung

Mit dem im Flächennutzungsplan bereits vorgesehenen Wohngebiet besteht aus ortsplannerischer Sicht grundsätzlich Einverständnis. Der Bedarf für die Größe der Gebietsausweisung ist jedoch in der Begründung noch nachzuweisen, wobei innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten einzubeziehen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aus ortsplannerischer Sicht grundsätzlich mit dem vorgesehenen allgemeinem Wohngebiet Einverständnis besteht. Hinsichtlich des Bedarfs für das vorliegende Baugebiet wird die Begründung dahingehend ergänzt, dass die Gemeinde Röfingen seit vielen Jahren eine Wohnbauflächenentwicklung beabsichtigt, um den Bedarf an nachgefragten Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde zu decken. Das vorliegende Baugebiet sichert somit zukunftsweisend die bauliche Entwicklung von Röfingen am östlichen Ortsrand. Die Gemeinde Röfingen verfügt über keine hinreichend an Bauwillige abzugebenden Wohnbaugrundstücke. Seitens der Gemeinde werden bei Anfragen nach Baugrundstücken explizit auf bestehende Leerstände innerorts aufmerksam gemacht und wenn gewünscht, ein erster Kontakt ermöglicht. Die

Gemeinde Röfingen orientiert sich selbstverständlich an den Planungsgrundsätzen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der vorrangigen Entwicklung des Innenbereiches vor dem Außenbereich. Gegenläufige Eigentümerinteressen verhindern jedoch eine gemeindlich initiierte Nutzung dieser potenziellen Innenentwicklungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang ist die faktische Größe der einzelnen Grundstücke mit Innenentwicklungspotenzial unerheblich. Leerstehende bzw. leerfallende Bausubstanz und eventuelle Möglichkeiten der Siedlungsverdichtung decken oft nicht die Nachfrageanforderungen und den Bedarf der Bauwilligen vor Ort. In dieser Hinsicht ist ein langjähriger Umdenkungsprozess in der Bevölkerung erforderlich, den die Gemeinde Röfingen in ihren Beratungsgesprächen und Aktivitäten anregt.

Wesentliches kommunales Ziel ist der Erhalt einer stabilen Bevölkerungszahl und -struktur, wozu es nötig ist, dass die Kommune selbst ein ausreichendes und differenziertes Wohnbauflächenangebot bereithält. Die Einwohnerentwicklung in Röfingen zeigt sich in den letzten Jahren seit 2012 steigend. Unter diesen Aspekten und der bestehenden vorliegenden Nachfragen junger Familien nach Baugrundstücken erfolgt die vorliegende Bebauungsplanaufstellung. Grundsätzlich ist eine Entwicklung des Baugebietes in Bauabschnitten entsprechend der seitens der Gemeinde kurzfristig umzusetzenden Baugrundstücke möglich. Aufgrund der jedoch zahlreichen Baugrundstücksnachfragen will sich die Gemeinde die Option einer Gesamtumsetzung des Bebauungsplangebietes vorliegend offen halten. Diese Sachverhalte werden in die Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan integriert.

11 / 0 Stimmen

Wegen der exponierten Ortsrandlage sollte nochmals geprüft werden, ob im geplanten Baugebiet nicht doch Dachformen vorgeschrieben werden sollten, die typisch für Röfingen und in Mittelschwaben sind, wie z.B. Satteldächer, bzw. die Geschossigkeit und Höhe der Gebäude in höheren Lagen reduziert werden. Andere Dachformen wie z.B. Walm- und Zeltdächer könnten z. B. in tiefer gelegenen Bereichen zugelassen werden.

Aus baugestalterischen Gründen sollten Dachgauben im geplanten Baugebiet nur bei Sattel- und Walmdächern ab 35 Grad Dachneigung zugelassen werden.

Um sicherzustellen, dass die ausgewiesenen Flächen nach Verkauf durch die Gemeinde auch tatsächlich bebaut und nicht zurückgehalten werden sollten die Grundstücke nur mit einer Bauverpflichtung ver-

Beschluss:

Die Anregung des Landratsamtes Günzburg bzgl. der Zulässigkeit von Dachformen und räumlichen Differenzierung einzelner Festsetzungsinhalte wird seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hat im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bewusst eine Zulässigkeit unterschiedlicher Dachformen aus den Bebauungsplanfestsetzungen herausgenommen, um zukünftigen Bauherren einen entsprechenden Gestaltungsspielraum einzuräumen. Die Erfahrungen der Gemeinde Röfingen zeigen, dass bei der Gemeinde zahlreiche Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, unter anderem bzgl. der Dachformen eingehen. Da die Gemeinde grundsätzlich für eine vielseitige Baugestaltung offen ist, wurde vorliegend bewusst in diesem Bebauungsplangebiet auf die Festsetzung bestimmter Dachformen und weitergehende räumliche Untergliederung von baugestalterischen Festsetzungen verzichtet. An der Planung wird unverändert festgehalten.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Anregung des Landratsamtes Günzburg bzgl. der Dachgauben bei Sattel- und Walmdächern ab 35° Dachneigung wird dahingehend aufgenommen, dass Dachgauben ab 30° Dachneigung zulässig sind. Eine Einschränkung der Zulässigkeit von Dachgauben auf Sattel- und Walmdächern erfolgt jedoch nicht, um zukünftigen Bauherren einen flexiblen Gestaltungsspielraum zur Verfügung zu stellen. Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend angepasst.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Im Rahmen eines angebotsbezogenen Bebauungsplanes kann kein Bauzwang festgesetzt werden. Die Anregung betrifft daher nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes, dessen Aufgabe es ist, die

äußert werden.

Immissionsschutz

Nach einer überschlägigen Berechnung des Verkehrslärms (Verkehrsdaten 2010 - A8) kann der Orientierungswert nachts (DIN 18005) nicht gesichert eingehalten werden. Dazu sollte im Bebauungsplan inkl. einer Prognose (mindestens 2030) des Verkehrslärms Stellung bezogen werden. Die Grenzwerte von der 16. BImSchV werden eingehalten.

Gegen die Aufstellung des oben genannte Bebauungsplanes bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicher zu stellen. Die im Eigentum der Gemeinde oder die weitgehend im Eigentum der Gemeinde befindlichen Flächen werden grundsätzlich an Bauwillige weitergegeben. Etwaige Klauseln zum „Bauzwang“ können im Kaufvertrag geregelt werden. Die Gemeinde Röfingen behält sich diese Option situationsbezogen vor. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen nimmt zur Kenntnis, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan vorgebracht werden.

Im Kapitel Immissionsschutz der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wird die Thematik des Straßenverkehrslärms seitens der südlich des Plangebietes verlaufenden BAB A8 aufgenommen. Die A8 verläuft ca. 830 m südlich der im Bebauungsplangebiet am nächsten festgelegten Baugrenze. Gemäß der Darstellung des Pegelrasters LDEN und LNiGHT des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zeigt sich, dass entsprechend der Berechnungsergebnisse der Umgebungslärmkartierung 2012 an den Hauptverkehrsstraßen in Bayern für das geplante Baugebiet zur Nachtzeit aufgrund der topographischen Verhältnisse zwischen der BAB A8 und dem Plangebiet sowie der mittlerweile nach Westen verlegten St 2025 sowie der um ca. 550 m westlich in die Talebene verlegten Anschlussstelle Burgau mit einer weitgehenden Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebietes von 45 dB(A) nachts auszugehen ist. Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit sind ggf. lediglich im Südwesten des Plangebietes gegeben, wobei durch die bestehende Bebauung des Baugebietes „Kirlesberg“ von einer zusätzlichen Abschirmung einwirkender Straßenverkehrslärmimmissionen auszugehen ist.

Gemäß der Straßenverkehrszählung 2010

ist für die Zählstelle Nr. 75289011 eine Verkehrsbelastung der BAB A8 von 52.215 Kfz/24 h gegeben gewesen. Unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme für das Prognosejahr 2030 um einen Faktor von 1,1 in Anlehnung an die RAS-Q 96 ist von einer Verkehrsbelastung von ca. 57.437 Kfz/24h auszugehen. Gemäß der Planfeststellungsunterlagen zum 6-streifigen Ausbau der BAB A8 bei Burgau wurde zur Ermittlung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen für den betreffenden Abschnitt von einer Verkehrsbelastung von 67.000 Kfz/24h nach der Verkehrsprognose von Prof. Dr. Kurzak für das Jahr 2020 ausgegangen. Die Berechnungen zum Lärmschutz im Rahmen der Planfeststellung ergeben mit einer Verkehrsbelastung von 67.000 Kfz/24h keine Überschreitungen des Grenzwertes für allgemeine Wohngebiete im bestehenden Baugebiet „Kirlesberg“. Auf dieser Grundlage ist vorliegend von einer gesicherten Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete im Plangebiet auszugehen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV gelten nicht für den Fall der Planung eines Baugebietes an einer bestehenden Straße. Sie sagen jedoch für ihren Anwendungsbereich aus, dass die zum Schutz der Nachbarschaft zur schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zur Gewährleistung gesunder Wohn- bzw. Arbeitsverhältnisse einzuhalten sind. Diese Grenzwerte sind daher beim Nebeneinander von Verkehrsweg und Baugebiet ein gewichtiges Indiz dafür, wann mit unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu rechnen ist.

Die Einhaltung oder Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Die Orientierungswerte des Schallschutzes sind erwünschte Zielwerte, jedoch keine Grenzwerte. Aufgrund der deutlichen Einhaltung des Grenzwertes der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete sowie der großen Distanz zwischen Baugebiet und Lärmquelle sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen im Baugebiet nicht festgesetzt.

Da vorliegend auch hinsichtlich eines

Prognosehorizontes von 2030 mit der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete zu rechnen ist, werden vorliegend grundsätzlich die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ohne weitere erforderliche Schallschutzmaßnahmen gewahrt.

Die Bebauungsplanbegründung wird um den vorgenannten Sachverhalt inhaltlich ergänzt.

Um jedoch auf die evtl. im Plangebiet zu verzeichnenden Orientierungswertüberschreitungen der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit hinzuweisen, wird in den Bebauungsplan unter den Hinweisen und Empfehlungen aufgenommen, dass Fensteröffnungen ruhebedürftiger Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) auf die Straßenverkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten der BAB A8 orientiert werden sollen. Die gesamten Bebauungsplanunterlagen werden angepasst.

11 / 0 Stimmen

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Gemeinde Röfingen beabsichtigt ein neues Wohnbaugebiet am südöstlichen Ortsrand mit ca. 40 neuen Wohnbauplätzen auszuweisen. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche bereits entsprechend ausgewiesen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf. Mit den geplanten grünordnerischen Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung sowie der Eingriffsbewertung und Bilanzierung besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Ausgleichsflächen einschließlich deren Pflege müssen dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesichert sein. Neben einer Mahdnutzung ist auch eine extensive Beweidung als zulässig aufzunehmen. Die konkrete Weidenutzung ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan vorgebracht werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausgleichsflächen einschl. deren Pflege dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern sind. Die Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Röfingen bzw. werden derzeit erworben, so dass grundsätzlich eine dingliche Sicherung vorliegend entbehrlich ist. Die dauerhafte Funktion der Fläche als Ausgleichsfläche muss jedoch bei Veräußerung des gemeindlichen Grundstücks durch dingliche Sicherung gewährleistet sein, bei sonstiger Überlassung, z. B. bei Verpachtung, durch vertragliche Regelung. Der Sachverhalt wird entsprechend in der Begründung ergänzt.

Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. einer neben der Mahdnutzung zulässigen extensiven Beweidung wird

aufgenommen. Die Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplanes werden entsprechend um eine zulässige extensive Beweidung der Ausgleichsflächen ergänzt. Weitere Planänderungen sind nicht veranlasst.

11 / 0 Stimmen

Wasserrecht

Aus Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde bestehen gegen den oben genannte Plan keine grundsätzlichen Bedenken.

Wegen der schwierigen Untergrundverhältnisse kann eine Versickerung offensichtlich nicht zwingend gefordert werden. Zisternen mit Rückhaltefunktion wurden als „Soll-Vorschrift“ vorgesehen. Eine zwingende Festsetzung wäre rechtlich problematisch (vgl. Rundschreiben des Landratsamtes Günzburg vom 28.8.2003, Nr. 403 und Artikel in "Kommunalpraxis BY Nr. 2/2002, S. 55 ff.).

Ob die Erschließung für Niederschlagswasser ausreichend ist, kann von hier nicht beurteilt werden.

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)
Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus hiesiger Sicht Einverständnis.

Abwehrender Brandschutz

Zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Kirlesberg Ost in Röfingen, bestehen seitens des abwehrenden Brandschutzes folgende Anmerkungen.

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen. Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan vorgebracht werden. Für die geplante Erschließung wurde seitens des Ingenieurbüros Degen & Partner eine Voruntersuchung „Untersuchung und Ermittlung der notwendigen Vorgaben für Entwässerung, Wasserversorgung und Straßenbau“ vom 16. Dezember 2017 erstellt, die unter anderem die notwendigen Vorgaben für die Entwässerung umfasst, auf welcher die im Bebauungsplan enthaltenen Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung basieren.

Die weiteren vorgebrachten Hinweise bzgl. der Untergrundverhältnisse und Zisterneninstallation sowie dem Einverständnis mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Der Hinweis, dass das Hydrantennetz nach dem Merkblatt des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen ist, ist bereits in der Begründung unter Kapitel 10 Brandschutz dargestellt. Ebenso ist unter Kapitel 10 Brandschutz darauf verwiesen, dass der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln ist. Der Hinweis, dass auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu achten ist, ist ebenfalls in diesem Kapitel enthalten. Bzgl. der vorgenannten

achten.

Punkte sind keine Planänderungen erforderlich.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Auf Seite 12 unter Punkt 10 ist der Brandschutz beschrieben. Hier ist angedacht, im Plangebiet zwei Löschwasserbehälter mit mindestens 50 m³ zu errichten. Für Löschwasserbehälter ist die DIN 14230 zu beachten. Nach dieser DIN sollten „Löschwasserbehälter“ ein Fassungsvermögen von mindestens 75 m³ haben.

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis, dass gemäß DIN 14230 Löschwasserbehälter ein Fassungsvermögen von mindestens 75 m³ haben sollten. Ergänzend ist in dieser DIN-Vorschrift aufgeführt, dass für Löschwasserbehälter mit kleineren nutzbaren Fassungsvermögen als 75 m³ der Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge zu erbringen ist. Ein Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge wurde im Rahmen der Voruntersuchung des Ingenieurbüros Degen & Partner „Untersuchung und Ermittlung der notwendigen Vorgaben für Entwässerung, Wasserversorgung und Straßenbau“ vom 16. Dezember 2016 erbracht. In Kapitel 5.2 des Erläuterungsberichtes zur Voruntersuchung ist ein Abgleich mit den Anforderungen nach DVGW W 405 enthalten. Eine überschlägige Betrachtung ließ darauf schließen, dass die Löschwasserversorgung des Baugebietes aus dem Trinkwassernetz mit 48 m³ pro Stunde nur sehr knapp oder nicht zu gewährleisten ist. Zur Klärung dieses Sachverhaltes wurde am 26. November 2016 seitens des Ingenieurbüros Degen & Partner eine Druck- und Mengemessung am Trinkwassernetz durchgeführt. Die Messungen an bestehenden Hydranten sind in Anlage 5.2 des Erläuterungsberichtes zur Voruntersuchung vom 16. Dezember 2016 dokumentiert. Hinsichtlich der festgestellten Druckreserven wurde zur Ergänzung der Löschwasserversorgung die Errichtung von 2 zusätzlichen Löschwasserbehältern im Baugebiet berücksichtigt. Aufgrund der erforderlichen Abmessungen sind 2 Behälter je mindestens 48 m³ (im Bebauungsplan vorliegend mind. 50 m³) praktikabel. Zusammen mit den Hydranten im Unteren Bereich des Baugebietes können an jeder Stelle 96 m³ über 2 Stunden bzw. 48 m³ pro Stunde sichergestellt werden. Von den Löschwasserbehältern und Hydranten aus kann das Baugebiet in allen Bereichen ausreichend mit Löschwasser abgedeckt werden. Der Sachverhalt wird inhaltlich in die Begründung aufgenommen und der

Bericht zur Voruntersuchung „Untersuchung und Ermittlung der notwendigen Vorgaben für Entwässerung, Wasserversorgung und Straßenbau“ Ingenieurbüro Degen vom 16. Dezember 2016 als Anlage der Begründung beigelegt.

11 / 0 Stimmen

Auto und Verkehr

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind aus Verkehrssicherheitsgründen folgende Punkte anzuführen:

- Parken im Wohngebiet: zwar sind jeweils zwei Stellplätze pro Wohneinheit vorgesehen. Da es hier aber (im Verhältnis zum Wohngebiet Kirlesberg West) doch recht kleine Grundstücke und viele Wohneinheiten sind, wäre es sinnvoll, im Baugebiet auch Flächen zum Parken von Fahrzeugen auszuweisen. Die Erfahrung zeigt, dass viele Anwohner tatsächlich nicht im eigenen Grundstück parken, bzw., dass mehr Fahrzeuge als Stellplätze vorhanden sind. Es gibt dann oftmals große Probleme im Wohngebiet wegen der parkenden Fahrzeuge.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis, zusätzlich zu den vorgeschriebenen 2 Stellplätzen pro Wohneinheit auf den privaten Baugrundstücken auch Flächen zum Parken im öffentlichen Straßenraum auszuweisen. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass der vorliegenden Bebauungsplan bereits innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche Parkstreifen vorsieht. Diese sind vorliegend als Hinweise im Bebauungsplan enthalten, da die konkrete Ausgestaltung im Zuge der Erschließungsplanung erfolgen soll. Ein entsprechender Platzbedarf ist jedoch vorliegend im öffentlichen Straßenraum vorgesehen, so dass die seitens des Landratsamtes Günzburg vorgebrachte Anregung vorliegend bereits im Bebauungsplan berücksichtigt ist. Planänderungen sind nicht veranlasst.

11 / 0 Stimmen

- Erschließung:
Es gibt für das neue Wohngebiet zwei Straßenanschlüsse an das weitere Straßennetz, einen Anschluss in Richtung Kirlesberg West, einen Anschluss hin zum Eichenweg.
Die größere Anzahl der Grundstücke wird von ihrer Lage her den Anschluss über den Kirlesberg West/Bürgermeister-Dr.-Geier-Straße oder aber Marienstraße nutzen, um zur ehemaligen St 2025 kommen.
Zur Einmündung Bgm.-Dr.-Geier-Straße in die ehemalige St 2025 ist festzustellen: es ist derzeit nur möglich, dort in die ehemalige St 2025 auszufahren. Eine Zufahrt über diese Straße ins Baugebiet Kirlesberg ist bisher nicht vorgesehen, sie ist durch eine sog. unechte Einbahn-

Beschluss:

Die Gemeinde Röfingen ist sich darüber bewusst, dass die Bürgermeister-Dr.-Geier-Straße eine sogenannte „unechte Einbahnstraße“ ist und dort nur in die ehemalige St 2025 ausgefahren werden kann, jedoch über diese Straße das neue Baugebiet nicht angefahren werden kann. Das Baugebiet selbst ist durch 3 Ein- und Ausfahrten an die bestehende verkehrliche Erschließung von Röfingen angebunden, sodass das Baugebiet selbst hinreichend verkehrlich erschlossen ist. Die Anregung über eine zusätzliche Erschließungsstraße nachzudenken, betrifft demnach vorliegend nicht die Erschließung innerhalb des Baugebietes bzw. dessen Anschluss an die verkehrliche Infrastruktur direkt vor Ort, sondern die übergeordnete Verkehrerschließung von Röfingen. Es wird darauf

straße unterbunden. Die „unechte“ Einbahnstraße kann hier nicht ohne Weiteres aufgehoben werden. Auf die beigelegte Stellungnahme aus dem Vorjahr (siehe Ziffer 2) wird verwiesen. Wegen der Kurven und dem schlechten Ausbau ist dies zu gefährlich.

Damit ist die Zufahrt von der ehem. St 2025 (Thannhauser Straße) in den Kirlesberg nur über die Sonnenstraße/Marienstraße möglich.

Das ist auch für das bereits vorhandene Baugebiet Kirlesberg so. Die Sonnen-/Marienstraße wird mit dem Anschluss an das neue Baugebiet nochmals zusätzlich belastet. Um hier keine Überbelastung zu bekommen, wäre zu überlegen, ob nicht eine zusätzliche Erschließungsstraße sinnvoll wäre.

Im Weiteren bestehen keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

4.4 LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Günzburg, Schreiben vom 12. Juli 2017

Am unmittelbaren Rande des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan verläuft eine 20-kV-Kabelleitung mit der Bezeichnung „S1C“, welche im weiteren Verlauf als 20-kV-Freileitung „S1C“ durch die geplante Ausgleichsfläche auf Flur Nr. 1182/0 in der Gemarkung Röfingen verläuft.

Der Schutzbereich der 20-kV-Kabelleitung beträgt 1,00m beiderseits der Leitungstrasse und ist von einer Bebauung sowie tief wurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Der Schutzbereich der 20-kV-Freileitung beträgt 9,00m beiderseits der Leitungsmittelachse und ist von einer Bebauung sowie hochwachsender Bepflanzung freizuhalten. Es wird gebeten, die 20-kV-Leitungen einschließlich der beidseitigen Schutzbereiche in die Planzeichnung zu übernehmen.

Die elektrische Erschließung des Baugebietes erfolgt zu gegebener Zeit mit zwei Niederspannungs-Kabelleitungen aus der bestehenden Transformatorenstation Nr. 222A „Marienstraße“.

Unter der Voraussetzung, dass die oben

verwiesen, dass keine weitere Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg aus dem Vorjahr wie im Anschreiben aufgeführt diesem beigelegt war. Eine zusätzliche Erschließungsstraße mit Anschluss an die ehemalige St 2025 wäre demnach im Bereich des jetzigen Siedlungsbestandes, z. B. Fortführung der Marienstraße nach Westen mit Anschluss an die ehemalige St 2025 möglich. Das Erfordernis einer solchen Maßnahme wird seitens der Gemeinde Röfingen vorliegend nicht gesehen. Die verkehrliche Erschließung ist hinreichend gesichert, da zudem das Baugebiet über die Bach-/Schönstraße bei Abschnitt 220 Station 0,945 rechts verkehrsgerecht an die Staatsstraße 2510 angebunden ist. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

11 / 0 Stimmen

Beschluss:

Die Anregung der LEW Verteilnetz GmbH wird aufgenommen und die am unmittelbaren Rande des Geltungsbereiches verlaufende 20-kV-Kabelleitung, welche im weiteren Verlauf als 20-kV-Freileitung durch die geplante Ausgleichsfläche auf Flur Nr. 1182/0 in der Gemarkung Röfingen verläuft, nachrichtlich dargestellt. Die Bebauungsplansatzung ist entsprechend unter den Hinweisen/nachrichtlichen Darstellungen zu ergänzen. Die Begründung wird um diesen Sachverhalt mit dem Hinweis auf die von einer Bebauung und tief wurzelnder Bepflanzung freizuhaltenden Schutzbereiche ergänzt.

11 / 0 Stimmen

genannten Punkte berücksichtigt werden, bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kirlesberg - Ost" in der Vorentwurfsfassung vom 06.03.2017.

4.5 Staatliches Bauamt Krumbach, Schreiben vom 19. Juni 2017

Beschluss:

Das geplante Wohngebiet „Kirlesberg – Ost“ liegt im Südosten von Röfingen und ist über die Bach-/Schönstraße bei Abschnitt 220 Station 0,945 rechts verkehrsgerecht an die Staatsstraße 2510 angebunden. Bauamtliche Belange sind nicht berührt.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das geplante allgemeine Wohngebiet über die Bach-/Schönstraße bei Abschnitt 220 Station 0,945 rechts verkehrsgerecht an die Staatsstraße 2510 angebunden ist. Planänderungen sind nicht veranlasst.

11 / 0 Stimmen

4.6 Telefonica Germany GmbH & Co. KG, Schreiben vom 11. Juli 2017

Beschluss:

Eine Überprüfung ergab, dass der Bebauungsplan „Kirlesberg – Ost“ der Gemeinde Röfingen einen mehr als ausreichenden Abstand zu den Richtfunktrassen der Telefonica aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.

Die Hinweise der Telefonica Germany GmbH und Co. KG werden zur Kenntnis genommen. Durch das Plangebiet verläuft eine Richtfunkverbindung der E-Plus Mobilfunk GmbH, welche jedoch für die Planung nicht weiter relevant ist. Planänderungen sind nicht veranlasst.

11 / 0 Stimmen

Sollten sich noch Änderungen in der Planung/Planungsflächen ergeben, wird gebeten die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).

Hinweis:

Durch das Plangebiet verläuft eine Richtfunkverbindung der E-Plus Mobilfunk GmbH. Dieser ist für die Planung nicht weiter relevant.

4.7 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, E-Mail vom 10. Juli 2017 und Schreiben vom 5. Juli 2017

E-Mail vom 10. Juli 2017

Zum Bebauungsplan hat das WWA mit Schreiben vom 05.07.2017 Stellung genommen.

Aufgrund dieser Stellungnahme hat das

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Wasserwirtschaftsamtes mit dem vorliegenden Bebauungsplan Einverständnis besteht. Planänderungen sind nicht veran-

WWA vom IB Degen einen Lageplan „Voruntersuchung. Lageplan Entwässerung mit Zisternen auf Grundstücken“ erhalten. Nach diesem Lageplan sind alle Forderungen in unserer o.g. Stellungnahme erfüllt. Offenbar ist das Entwässerungskonzept des IB Degen nicht klar genug im Bebauungsplan übernommen worden. Die Forderungen in der Stellungnahme des WWA sind damit hinfällig. Mit dem Bebauungsplan besteht Einverständnis.

lasst. Die Bebauungsplanbegründung wird zur Darstellung der Entwässerung des Baugebietes sprachlich überarbeitet und um den Lageplan „Entwässerung mit Zisternen auf Grundstücken“ sowie den Bericht zur Voruntersuchung „Untersuchung und Ermittlung der notwendigen Vorgaben für Entwässerung, Wasserversorgung und Straßenbau“ Ingenieurbüro Degen & Partner vom 16. Dezember 2016 ergänzt.

11 / 0 Stimmen

Schreiben vom 5. Juli 2017

Grundsätzliche Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen nicht.

Folgendes bitten wir jedoch zu berücksichtigen:

Niederschlagswasserbeseitigung

Es ist die Fortführung der Mischkanalisation im Baugebiet vorgesehen. Eine Pufferung soll durch vorgeschriebene Rückhalte-zisternen erfolgen. Eine Versickerung wird wegen der uneinheitlichen und meist nicht ausreichenden Sickerfähigkeit des Untergrundes nicht vorgeschrieben.

Die Vorgabe von Rückhalte-zisternen und durchlässigen Befestigungen wird befürwortet.

In Berücksichtigung des § 55 Abs. 2 WHG ist jedoch im Baugebiet eine Trennkanalisation vorzusehen. Der Regenwasserkanal kann - evtl. über ein Rückhaltebecken an den verrohrten Graben entlang der Marienstraße angeschlossen werden. Hierfür ist dann eine gehobene Erlaubnis zu beantragen.

Hangwasser

Aufgrund der Lage des Baugebietes am Hangfuß ist bei Starkniederschlägen mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Dieses ist durch einen Graben (falls nicht schon vorhanden) entlang der Südgrenze des Bebauungsplangebietes abzufangen.

5 Von Bürgerinnen und Bürgern wurden folgende Anregungen vorgebracht

5.1 Gesprächsnotiz der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang übermittelt per E-Mail am 1. August 2017

Der Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 1189/1, Gemarkung Röfingen schlägt die Möglichkeit einer baulichen Verdichtung für den nordwestlichen Planbereich nördlich der geplanten Erschließungsstraße mit Anbindung an die Straße „Am Kirlesberg“ vor. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 2017 diese Option einer baulichen Verdichtung für diesen Bereich diskutiert und diesem bereits inhaltlich zugestimmt. Abweichend zu den jetzigen Festsetzungen sollen für den betreffenden Bereich 6 Wohneinheiten je Einzelhaus bei max. 3 Vollgeschossen und max. 11,0 m Gebäudehöhe bei einer Grundflächenzahl von max. 0,4 und einer Geschossflächenzahl von max. 0,7 zulässig sein. In diesem Zusammenhang wird der Geltungsbereich kleinräumig nach Norden verschoben und die vorgeschlagene Grundstückseinteilung modifiziert.

Beschluss:

Die Anregung zur optionalen Verdichtung in einem kleinräumigen Bereich des geplanten allgemeinen Wohngebietes im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Ortsbereich wird aufgenommen (WA 2). Die Planunterlagen sind entsprechend zu ändern.

11 / 0 Stimmen

6 Verwaltungsinterne Anregung

Grundsätzlich wird angeregt, die maximale Grundflächenzahl aufgrund der zum Teil kleinen Baugrundstücke von 0,3 auf 0,35 zu erhöhen.

Beschluss:

Die Anregung wird aufgenommen, die maximale Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,35 für das Bebauungsplangebiet (WA 1) geringfügig zu erhöhen. Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen.

11 / 0 Stimmen

1.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Kling Consult, Krumbach hat in Abstimmung mit der Verwaltung auf Grundlage der Stellungnahmen den Entwurf des Bebauungsplanes „Kirlesberg – Ost“, Gemeinde Röfingen i. d. F. vom 18.09.2017 unter Berücksichtigung der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der v. g. Beschlüsse ausgearbeitet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Kirlesberg – Ost“ (Stand der Planunterlagen: Gleiches Datum vom Absatz zuvor). Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kirlesberg – Ost“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum eines Monats öffentlich ausgelegt. Kling Consult beteiligt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

11 / 0 Stimmen

2. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 192/4 der Gemarkung Roßhaupten

Die Bauherrschaft plant auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 192/4 der Gemarkung Roßhaupten den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Südlicher Ortsrand Roßhaupten".

Das Baugesuch weicht in mehreren Punkten vom geltenden Bebauungsplan ab:

- Der Kniestock soll 1,80 m hoch errichtet werden, anstatt wie im BBP gefordert max. 1 m hoch
- Die Dachneigung wird mit 25 ° errichtet, anstatt der geforderten 35 – 48°

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand Roßhaupten“ wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Befreiungen bezüglich der Dachform/Dachneigung. Auch eine Befreiung der maximalen Kniestockhöhe wurde in der Vergangenheit im Plangebiet gewährt. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Bauantrag das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage das gemeindliche Einvernehmen und gleichzeitig alle notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand Roßhaupten“.

11 / 0 Stimmen

3. Verabschiedung des Haushalts 2017

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2017 der Gemeinde Röfingen

Die Verwaltung hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2017 im Entwurf den Mitgliedern des Gemeinderates vorgelegt.

Der Gemeinderat hat über die einzelnen Ansätze im

Verwaltungshaushalt, der in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.589.117 €**

sowie über den

Vermögenshaushalt, der in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.565.000 €**

festgesetzt ist, beraten.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden jeweils mit 315 v.H. und für die Gewerbesteuer ebenfalls mit 315 v.H. beschlossen.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020 wurden in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden in Höhe von 1.000.000 € aufgenommen.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 260.000 € festgesetzt.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2017 werden mit den dazugehörigen Bestandteilen und Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen und der vorangegangenen Beratung beschlossen.

12 / 0 Stimmen

4. Beschaffung eines Auftausalzsilos inklusive 28 t Streusalz für den Winterdienst

Der Vorsitzende stellte den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt aufgrund von Bieterveröffentlichungen in der nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln und in nächster öffentlicher Sitzung den Beschluss bekanntzugeben.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird in nichtöffentliche Sitzung verlegt.

12 / 0 Stimmen

5. Widmung von Ortsstraßen

Die Zufahrt zum Deponiegelände des Kernkraftwerkes Gundremmingen in Roßhaupten führt über den Weg Fl.Nr. 228/7, Gemarkung Röfingen, der im Eigentum der RWE Power AG und der E.ON Kernkraft GmbH steht und bisher nicht als öffentliche Straße gewidmet wurde.

Um die Zufahrt zum Deponiegelände auch in Zukunft sicherzustellen, möchte die Gemeinde den Weg als Ortsstraße widmen.

Bezeichnung der Straße: Tonwerkstraße

Beschreibung des Anfangs- und Endpunktes:

Vom Geh- und Radweg Fl.Nr. 144/3 bis zum Süden des Grundstückes Fl.Nr. 228/1

Länge insgesamt: von km 0,000 bis km 0,112

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Grundstück Fl.Nr. 228/7 der Gemarkung Röfingen im Gemeindeteil Roßhaupten als Ortsstraße mit der Straßenbezeichnung „Tonwerkstraße“ zu widmen.

12 / 0 Stimmen

6. Verschiedenes

6.1 Treppenanlage in der Grundschule

Der Vorsitzende berichtete, dass die Baumaßnahmen an der Treppenanlage in der Grundschule aufwendiger ausgeführt werden mussten und sich dadurch eine Kostensteigerung ergab. Die Kosten belaufen sich nun auf 3.712,00 Euro.

Beschluss:

Die Kostensteigerung wird genehmigt.

12 / 0 Stimmen

6.2 Sanierung der Hartplätze

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass ähnlich der Treppenanlage in der Grundschule auch bei der Sanierung der Hartplätze Mehraufwendungen zu tätigen waren. Auch hier ist mit einer Kostensteigerung gegenüber dem Angebot zu rechnen. Die Schlussrechnung liegt noch nicht vor.

Anschließend folgte die nichtöffentliche Sitzung.